

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH BDA
Markusstraße 7
20355 Hamburg

E-Mail: henkel@wirsind.net

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
Katrin Hoyer BUND Tornesch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-392-1

Datum:
26.01.2022

Stadt Uetersen: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Tornescher Weg" und der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung gem. 13 a i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Henkel,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Teil A Planzeichnung

Gegenüber der Planzeichnung Stand 09.04.2021 aus dem Vorentwurf fehlen in der aktuellen Fassung (Satzung) die Darstellung der zum Erhalt festgesetzten Bäume im nordwestlichen Bereich, entsprechend dem Teil B Text und 5.1 Erhalt zweier wertvoller Linden.

Es fehlt die zeichnerische Darstellung der zu pflanzenden Bäume gem. der PlanZVO, ebenso deren Erläuterung in der Legende.

Teil B Text Festsetzungen

5. Grünplanerische Festsetzungen

Wir begrüßen die Ergänzungen der Festsetzungen zu der Grünplanung und möchten hier einige Bedenken und Ergänzungen anmerken:

5.3

In der Anlage 3 zum Wasserwirtschaftlichen Konzept wird der Abflussbeiwert der Dachbegrünung ausgehend von einem Substrataufbau mit 15 cm berechnet. In Teil B Text werden 10 cm Substrataufbau festgesetzt. Das sind daher andere Basiswerte für die Berechnungen zum Abflussbeiwert der Dachbegrünung. Ein humusierter Aufbau von < 10 cm hat einen Abflussbeiwert ψ von 0,5, bei >10 cm – ψ 0,3. Damit stimmen auch die Berechnungen für das Rückhaltevolumen vom Regenrückhaltebecken nicht mehr.

In der Beschreibung der Anlage 3 wird für die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz die Größe des Plangebietes von 3,98 ha zugrunde gelegt. In der Begründung unter 1.2.1 „Lage des Plangebietes“ werden als Gesamtfläche 4,2 ha angegeben, das ist eine Differenz von ca. 2000 m². Auch damit kann u.U. eine größere Aufnahmekapazität des RBB erforderlich werden. Bitte überprüfen und ggfs. korrigieren.

5.4

Der Substrataufbau von 1 m Stärke ist abhängig von den Baumarten zu gering. Sie können keinen ausreichenden Wurzel Aufbau entwickeln, die Nährstoff- und Wasserversorgung der Bäume ist nicht sicher gewährleistet. Das städtebauliche Konzept sieht eine Luftschneise vor. Bei Stürmen und nicht ausreichender Festigkeit der Bäume kann es daher zu Windwurf kommen. Zumindest sollten hier ausschließlich Flachwurzler gepflanzt werden.

5.6

Wir bekräftigen nochmals unsere Empfehlung aus 2021 für eine Festsetzung:

- Die festgesetzten Bäume an Stellplätzen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren der Pflanzinsel schützen.

Oft kann beobachtet werden, dass Autofahrer:innen die Pflanzinseln als Parkfläche nutzen. Die Bäume sind dem Nutzungsdruck ausgesetzt, ihre Entwicklung wird dadurch beeinträchtigt.



Die Vegetationsfläche sollte mit regionalem Saatgut oder insektenfreundlichen Stauden begrünt werden.

Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitze- und Trockenperioden und der Grundwasserferne tlw. > 5 Meter empfehlen wir dringend, für den Erhalt der Bäume den Einsatz von Baumgolen zu prüfen (s. BMBF-Forschungsprojekt „BlueGreenStreets“ (BGS)).

Das Pflanzloch sollte, abhängig von der Baumart, so gewählt werden, dass für eine langfristige Entwicklung der Bäume der Wurzelschutzbereich auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

Die festgesetzten Pflanzgebote und Begrünungen sind spätestens 1 Jahr nach Nutzungsfähigkeit des jeweiligen Grundstücks herzurichten.

5.5

Für den langfristigen Erhalt der zu pflanzenden Bäume sollten die Abstände der Baumkronen zu den Gebäuden beachtet werden. Fallen sie zu gering aus, kann sich keine baumtypische Krone entwickeln s. unsere Stellungnahme aus 2021: *Der Abstand der Baugrenzen im südöstlichen Bereich des WA 4 zu dem Baumstandorten ist für den Erhalt der Bäume zu gering, geplant sind lediglich 3 m. Für eine vorhersehbare Stabilität und Leistungsfähigkeit benötigen Bäume aber in der Regel einen Abstand bei einer Größenordnung von bis zu 20 m Höhe einen Wurzelradius bis zu 15 m. Kleinere Bäume entsprechend geringer. Wir bezweifeln, dass bei 3 m Abstand Baugrenze/Baumstandort der Mindestabstand Grabung zu Wurzelanlauf gem. DIN 18920 eingehalten werden kann. Zusätzlich empfehlen wir zum Wurzelschutz keine Versiegelung im Kronenbereich der Bäume.*

Dächer

Leider werden nur 50% der Dachflächen für die Nutzung von solarer Energie festgesetzt. Damit verschenkt die Stadt Uetersen Potential zum Klimaschutz und zur Minimierung der angespannten Situation der

Vorfluter. Beide Systeme, Dachbegrünung mit Rückhaltefunktion des Niederschlagswassers und Photovoltaikanlagen können zusammen geplant und errichtet werden. Es gibt in der einschlägigen Literatur viele positive Beispiele wie es gelingen kann.



Ergänzende Standorte für Photovoltaikanlagen sind die Dächer der Parkpaletten und Carports, aber auch auf den Überdachungen der Stellplätze. Zudem können Fassaden mit Photovoltaik bestückt werden. Mit den Verträgen des Investors sollte die Nutzung von Balkonsolaranlagen und dem „Mieterstrom-Modell“ thematisiert werden.

Außenwände

Wir wiederholen hier nochmals unsere Empfehlung zur Festsetzung von Wandbegrünung. Fassadenbegrünung hilft gegen Lärm, Staub, bietet Lebensraum und verbessert das Kleinklima, denn gerade in verdichteten Gebieten kommt es aufgrund der klimatischen Veränderungen häufiger zu einer Erhitzung des urbanen Raums.

Werbeanlagen

Die Festsetzung der Farbtemperatur und der Wellenlänge aus 5.10 „Beleuchtung“ sollte auch für Werbeanlagen gelten. Diese sollten zum Schutz der Fledermäuse und der Insekten sowie zur Vermeidung von Lichtverschmutzung nach Geschäftsschluss abgeschaltet werden.

Begründung zum B-Plan 114

3.1 Städtebauliches Konzept

In der Überschrift fehlt das s in „städtebauliches“.

Mit der Anordnung der Gebäude wurde eine Chance vertan, sie als wirksame Lärmriegel zum Tornescher Weg zu nutzen. Wurde das bei der Erstellung des Lärmgutachtens mit bedacht?

Wir halten folgende Bedenken und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 09.08.2021 aufrecht:

Es fehlt die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Richtfunktrasse der Telefonica Germany.

Gestalterische Festsetzungen

Um das bekannte Phänomen der Steinwüsten in Vorgärten zu vermeiden und zum Schutz von Boden, Grundwasser und der Artenvielfalt sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen:

- Vorgärten sind vollflächig (*alternativ: bis zu 80 %*) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies, ist unzulässig.

- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

5 Umweltbericht

5.3.2.1 Pflanzen

Die Baumreihe aus Blutpflaumen sollte unbedingt erhalten bleiben, obwohl sie nicht heimisch sind. Zur Blütezeit sind sie bei Insekten sehr beliebt, die Früchte begehrt bei Insekten und Vögel! Auch die alte Rotbuchenhecke sollte zusammen mit der Hecke aus Pfaffenhütchen und Weißdorn erhalten bleiben! Sie besitzen einen hohen ökologischen Wert für die Tierwelt.

5.3.2.2 Tiere

Amphibien

Es fehlt die Beschreibung der Wanderbewegungen der vorkommenden Amphibien und den ggfs. erforderlich werdenden Maßnahmen, z.B. einer Querungshilfe mittels einer stationären Amphibien-Leitwand. Es ist zu erwarten, dass die Amphibien das geplante Regenrückhaltebecken wieder als Laichstätte nutzen werden.

5.3.5 Wasser

Für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens muss beachtet werden, dass die Bäume für den Wurzelschutz einen ausreichenden Abstand zum Beckenrand erhalten. Der Wurzelschutzbereich ist, abhängig von der Größe der Bäume, zu beachten.

Folgende Fragestellungen haben sich ergeben:

- Besteht die Gefahr, dass durch die Flächenversiegelung und durch die Bautätigkeiten am Tornescher Weg der grundwassergespeiste Mühlenbach nicht mehr genug Wasser erhält?
- Besteht die Gefahr, dass über das Rückhaltebecken Schadstoffe in den Mühlenbach eingetragen werden?

5.3.7 Landschaft

Dachbegrünung dient nicht der Gestaltung und Abschirmung der Landschaft! Es kann auch nicht zum Ausgleich des Landschaftsbildes gewertet werden.

Klimaschutz

Für die Stellplätze und Tiefgaragen sollten zur Förderung des Klimaschutzes Ladesäulen für E-Fahrzeuge aufgestellt werden. Auch für die Fahrradabstellanlagen sollten Ladestationen vorgesehen werden, denn es können nicht alle Akkus aus den Fahrrädern zum Laden entnommen werden.

6.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Die Bebauung im Plangebiet wird zu einem höheren Verkehrsaufkommen in Uetersen führen, sowohl nach und durch Tornesch als auch zur A 23. Verstärkt werden die negativen Auswirkungen auf das Klima, es kommt zu höheren Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Individualverkehr. Um dem zu begegnen, sollte Uetersen gemeinsam mit Tornesch eine zukunftsfähige und klimaschonende Strategie entwickeln, die eine nachhaltige Mobilität fördert und den öffentlichen Nahverkehr ausbaut.

8 Immissionsschutz

Wir bedauern, dass für das Plangebiet die Planunterlagen vor dem Auslegungsbeschluss zur Verbesserung hinsichtlich des Lärmschutzes nicht weitergehend überarbeitet wurden. Lärmschutz mit einem Wall oder

Lärmschutzwänden, aber auch durch einem breiten Grünstreifen mit Gehölzbewuchs hätten aktiv ein Beitrag für den Erhalt der Gesundheit der künftigen Bewohner:innen sein können. Auch die Ausweisung als Mischgebiet und den damit geringeren Anforderungen an den Lärmschutz kritisieren wir.

Anlage „Ermittlung Kompensationsbedarf“

Gemäß des Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen, dabei gilt, dass sich die Auswirkungen des Eingriffs nicht auf das eigentliche Eingriffsgebiet beschränken müssen. Der Ausgleich ist zu ermitteln und darzustellen.

Die Flächenbilanz ist nicht stimmig. . In der F-Plan-Begründung stehen 40.354 m² als Flächensumme, in der Datei zum Kompensationsbedarf sind es 41.487 m² (bei 5.094 m², unversiegelter und 23.623 m² versiegelter Fläche??). Anhand der Tabelle ist nicht nachvollziehbar, ob die Tiefgaragen in die Ausgleichsbilanz Boden einbezogen worden sind und daher die Diskrepanz der Flächengröße resultiert.

Bei erheblichen Umweltauswirkungen, wie sie für die vorliegende Planung mit der großflächigen Bodenversiegelung und der Zerschneidung von Bodenschichten mit den Tiefgaragen vorgenommen werden, bedarf es gem. § 1 a Abs. 2 u. 3 BauGB einen höheren Faktor des Ausgleichserfordernisses Boden.

Welche Maßnahme ist zum Erhalt des Zittergrases vorgesehen? (5.3.2.1 Pflanzen)

Es fehlt die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen, die Zielsetzung des Ausgleichs und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH